

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der
Mittelstadt St. Ingbert vom 20.07.2023
(Friedhofsgebührensatzung der Mittelstadt St. Ingbert)**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 534) sowie § 40 der Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert vom 11.05.2023 wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom 20.07.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Friedhofs- und Bestattungswesen werden von der Mittelstadt St. Ingbert nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - c) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
 - d) die Einrichtungen der Friedhöfe benutzt
 - e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 - f) wer eine Gebührenschuld durch eine der Friedhofsverwaltung mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
- (2) Erfolgt die Benutzung oder Inanspruchnahme im Auftrag eines Dritten, so ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Festsetzung der Gebühren

- (1) Der Anspruch auf die Gebühren entsteht mit der Benutzung oder der Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe oder Bestattungseinrichtungen im Sinne des § 1. Auf die Gebühren können Vorausleistungen in Höhe des zu erwartenden Gebührenbetrages erhoben werden.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (Amtsblatt I. Seite 2140) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt St. Ingbert vom 10.12.2013 außer Kraft.

GEBÜHRENTARIF

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt St. Ingbert

<u>Leistungsart</u>	<u>Gebühren</u>
I. Grabnutzungsgebühren	
1. Körperbeisetzungen	
- Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	611,20 €
- Reihengrab für Verstorbene nach dem 5.Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1.120,80 €
- Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	1.397,60 €
- Reihengrab anonym	1.347,20 €
- (Tiefen-) Wahlgrabstätten – 1-stellig	1.736,80 €
- (Tiefen-) Wahlgrabstätten – 2-stellig	2.908,00 €
- (Tiefen-) Wahlgrabstätten – 3-stellig	4.100,00 €
- (Tiefen-) Rasenwahlgrabstätten mit Pflegefläche – 1-stellig	1.736,80 €
- (Tiefen-) Rasenwahlgrabstätten mit Pflegefläche – 2-stellig	3.113,00 €
- (Tiefen-) Rasenwahlgrabstätten komplett grün – 1-stellig	1.736,80 €
- (Tiefen-) Rasenwahlgrabstätten komplett grün – 2-stellig	3.113,00 €

2. Urnenbeisetzungen

- Urnenreihengrab	619,00 €
- Urnenreihengrab anonym	619,00 €
- Urnengemeinschaftsgrab	501,00 €
- Urnenwahlgrab	756,00 €
- Urnenrasenwahlgrab	756,00 €
- Grabkammer in der Urnenwand	1.154,00 €
- Baumbestattung 2-stellig	968,00 €
- Beilegung einer Urne	363,00 €

II. Bestattungsgebühren

1. Körperbeisetzungen

- Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	252,80 €
- Reihengrab für Verstorbene nach dem 5.Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	876,80 €
- Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	876,80 €
- Reihengrab anonym	876,80 €
- Wahlgrabstätten 1-3-stellig tief	1.082,40 €
- Wahlgrabstätten 1-3-stellig Normalbelegung	876,80 €

2. Urnenbeisetzungen

- Urnenbestattung (je Bestattungsvorgang)	289,00 €
- Grabkammer in der Urnenwand (je Bestattungsvorgang)	236,00 €
- Baumbestattung 2-stellig (je Bestattungsvorgang)	236,00 €
- Beilegung einer Urne	289,00 €

III. Weitere Gebühren

- Nutzung der Trauerhalle (pro Bestattungsfall)	280,00 €
- Benutzung der Kühlzelle (pro angefangener Kalendertag)	70,00 €
- Benutzung der Kühlzelle (Höchstsatz)	280,00 €
- Trauerzugführer/Urnenräger	63,00 €

IV. Umbettungen und Ausgrabungen

1. Ausgrabungen:

- Körperbeisetzung: Liegezeit unter 20 Jahren	1.023,00 €
- Körperbeisetzung: Liegezeit über 20 Jahre	317,00 €
- Kinder von 0 – 10 Jahren	61,00 €
- Urnen	43,00 €

2. Umbettungen:

- Erwachsene Liegezeit unter 20 Jahren	1.553,00 €
- Erwachsene Liegezeit über 20 Jahre	828,00 €
- Kinder von 0 – 10 Jahren	153,00 €
- Urnen	56,00 €

V. Pflege von Grabstätten

1. Körperbeisetzungen

- Reihengrab anonym	672,00 €
- (Tiefen-) Rasenwahlgrabstätten mit Pflegefläche – 1-stellig	1.008,00 €
- (Tiefen-) Rasenwahlgrabstätten mit Pflegefläche – 2-stellig	1.680,00 €
- (Tiefen-) Rasenwahlgrabstätten komplett grün – 1-stellig	1.008,00 €
- (Tiefen-) Rasenwahlgrabstätten komplett grün – 2-stellig	1.680,00 €

2. Urnenbeisetzungen

- Urnenreihengrab anonym	470,00 €
- Urnengemeinschaftsgrab	320,00 €
- Urnenrasenwahlgrab	630,00 €
- Baumbestattung 2-stellig	440,00 €